

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Ermäßigungsanträge bei der preußischen Hauszinssteuer allgemein noch zulässig

Die Fristen für die meisten Ermäßigungsanträge sind abgelaufen. Aus Billigkeitsgründen soll jedoch neuerdings solchen Anträgen noch stattgegeben werden. Die Steuerermäßigung tritt aber nicht mehr mit rückwirkender Kraft ein, sondern rechnet von dem Monat ab, in welchem der Antrag gestellt ist.

Steuertermine für Januar 1928

Reichssteuern

5. Januar: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 31. Dezember. Keine Schonfrist. Markenkleben nicht vergessen, da bei nicht rechtzeitigem Kleben Verzugszinsen erhoben werden. Im Ueberweisungsverfahren kann, falls die in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember einbehaltenen Beträge 200 Mk. nicht überstiegen haben, Abführung am 5. Januar zusammen mit den in der zweiten Hälfte des Dezember einbehaltenen Beträgen erfolgen.
10. Januar: Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung für das vierte Quartal 1927. Schonfrist bis 16. Januar (siehe S. 174).

10. Januar: Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für das vierte Quartal 1927. Ein Viertel der im letzten Steuerbescheid festgesetzten Steuerschuld. Keine Schonfrist.
14. Januar: Ablauf der Anmeldefrist der Neubesißanleihen der Länder und Gemeinden.
20. Januar: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Januar. Keine Schonfrist.
31. Januar: Abgabe der Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen für 1927, falls die Frist nicht, wie im Vorjahr, verlängert wird.
31. Januar: Abgabe der Vermögen-Steuererklärung mit dem Stichtage vom 31. Dezember 1927. Diese Frist wird wahrscheinlich verlängert werden.

Gewerbesteuern

5. Januar: Hessische Gewerbesteuer.
8. Januar: Württembergische Gewerbesteuer.
10. Januar: Lübecksche Gewerbeertragsteuer.
10. Januar: Bremer Firmen- und Gewerbesteuer.
10. Januar: Bayrische Gewerbesteuer (vierteljährlich).
15. Januar: Badische Gewerbesteuer.
15. Januar: Preußische Lohnsummensteuer.
15. Januar: Mecklenburg-Strelitzsche Gewerbesteuer. (II,260)

Verschiedenes

Sparsamkeit in der Wirtschaft. Die unterzeichneten Spitzenverbände haben sich entschlossen, folgende Kundgebung zu veröffentlichen:

Alle Kreise der Wirtschaft haben seit Jahren auf die dauernd steigende Steuerüberlastung in Reich, Ländern und Gemeinden, auf ihre Gefahren für unsere wirtschaftliche Entwicklung und auf die Unmöglichkeit einer ausreichenden Kapitalbildung hingewiesen. An konkreten Vorschlägen zur Beseitigung der Überlastung hat es nicht gefehlt. Auch von Regierungsseite sind in wiederholten Verlautbarungen die Mängel unserer Finanz- und Steuerpolitik erkannt und greifbare Erleichterungen in Aussicht gestellt worden. In einzelnen Steuerarten wurden zwar Ermäßigungen eingeführt, die Gesamtbelastung ist jedoch fortgesetzt gestiegen. Über die Kreise der Wirtschaft hinaus sehen auch andere Schichten des Volkes in der fortgesetzten Übersteigerung der Ausgaben eine bedenkliche Entwicklung. Aber weder bei Regierungen noch bei Volksvertretungen hat sich der Wille zu einer sparsamen Wirtschaftsführung mit genügendem Nachdruck durchgesetzt.

Wir brauchen zur Hebung der Lebenshaltung der Bevölkerung eine stetige Entwicklung von Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft und eine nur so zu erzielende Verbilligung der Warenerzeugung. Deshalb muß alles vermieden werden, was die Kosten der Warenerzeugung erhöht und die Bildung neuen Kapitals behindert.

Eine klare Erkenntnis der gegenwärtigen Wirtschaftslage kann unbeschadet der Frage, wie lange wahrscheinlich noch die Inlandskonjunktur andauern wird, nur zu dem Urteil führen, daß sich die deutsche Wirtschaft zur Zeit in einem Zustand befindet, der treffend mit dem Ausdruck „Selbstkostenpreis“ bezeichnet wird. In den letzten Monaten hat die Steigerung der Selbstkosten in der Produktion und die Verteilung der Waren einen Grad erreicht, der nach einem etwaigen Abflauen der Inlandskonjunktur zweifellos befürchten läßt, daß der dann um so notwendige Anschluß an den Weltmarkt gefährdet wird und daß sich die Konkurrenz ausländischer Waren auf dem inländischen Markt verstärkt. Es kommt daher vor allem darauf an, daß sich unser Preisstand nicht erhöht, und demgemäß müssen die wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele auf der Grundlage einer einheitlichen Politik eingestellt sein.

In solcher einheitlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik sehen wir den Weg, um in allen Teilen des Reiches zu einem gesunden und nach den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftsführung geleiteten öffentlichen Finanzwesen zu kommen und der Wirtschaft höchste Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Eine einheitliche

Wirtschafts- und Finanzpolitik erfordert eine Stärkung der Befugnisse der Reichsregierung.

In dem Bestreben, eine möglichst sparsame und zweckmäßige Finanzwirtschaft in Reich, Ländern und Gemeinden zu erreichen, hat sich die Reichsregierung entschlossen, Mitte Januar eine Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder abzuhalten. Diese Konferenz muß ein historisches Ereignis für die Entwicklung unseres Staatslebens werden. Sie wird gleichzeitig ein Prüfstein dafür sein, ob die Regierungen gewillt sind, dem Ernst der Gesamtlage Rechnung zu tragen.

Neben den großen Fragen der allgemeinen verfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Ländern verlangt die finanzpolitische Lage die sofortige Durchführung eines Notprogrammes. Hierfür machen wir folgende Vorschläge:

1. Das wichtigste Ziel aller finanziellen Maßnahmen der nächsten Zeit muß darin bestehen, die Ausgaben von Reich, Ländern, Gemeinden und kommunalen Verbänden bereits im Jahre 1928 gegenüber dem Etat für 1927 sehr erheblich zu kürzen.

Der Voranschlag des Reichsetats für 1928 sieht in den reinen Reichsausgaben schon eine Kürzung von über 6% gegenüber 1927 vor. Damit ist ein erster Anfang einer auf Sparsamkeit eingestellten Finanzwirtschaft seitens des Reiches gemacht. Das Notwendige ist damit aber noch nicht erreicht. Nunmehr müssen auch die Länder und die Kommunen zu einer durchgreifenden Kürzung der Etats für 1928 kommen; soweit sie bereits vorgelegt sind, müßten sie gegebenenfalls einer entsprechenden Umarbeitung unterzogen werden.

2. Dem Reichsfinanzminister ist gegenüber dem Reichstag das Recht des Einspruches gegen Erhöhungen der Ansätze des von der Reichsregierung vorgelegten Etatvoranschlags sowie gegen Beschlüsse mit nachträglichen Mehrausgaben einzuräumen. Das gleiche muß sinngemäß für die Länderregierungen und Kommunalverwaltungen gelten.

3. Über die in den Verordnungen über Finanzstatistik vom 9. Februar 1926 und 24. Juli 1927 vorgesehenen regelmäßigen Veröffentlichungen der Voranschläge, Einnahmen und Ausgaben hinaus müssen die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände mit sofortiger Wirkung verpflichtet werden, dem Reichsfinanzminister oder den von ihm zu bezeichnenden Stellen, und zwar Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Aufsichtsbehörde, auf Anforderung jede notwendige Auskunft über ihre Vermögenslage und ihre Verpflichtungen zu geben, insbesondere in näher zu bestimmenden Zeitabständen den Stand ihrer fundierten und schwebenden Verpflichtungen einschließlich der Bankschulden zu